

VERTRAG

zwischen

der Politischen Gemeinde Wädenswil,

vertreten durch den Stadtrat

und

1. der Politischen Gemeinde Männedorf,

vertreten durch den Gemeinderat

2. der Politischen Gemeinde Richterswil,

vertreten durch den Gemeinderat

3. der Politischen Gemeinde Stäfa,

vertreten durch den Gemeinderat

(Anschlussgemeinden)

über den Anschluss der drei Politischen Gemeinden Männedorf, Richterswil und Stäfa an den von der Politischen Gemeinde Wädenswil geführten und organisierten Seerettungsdienst.

Gestützt auf und im Sinne von § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 2. September 1979 vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Einleitung

- 1.1 Die Politische Gemeinde Wädenswil betreibt einen den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Seerettungsdienst.
- 1.2 Die Politischen Gemeinden Männedorf, Richterswil und Stäfa verfügen über keinen Seerettungsdienst und schliessen sich zu diesem Zwecke demjenigen der Politischen Gemeinde Wädenswil an.
- 1.3 Die Anschlussgemeinden leisten der Stadt Wädenswil finanzielle Beiträge an die Betriebskosten des Seerettungsdienstes und an ausserordentliche Aufwendungen für denselben.
- 1.4 Seit dem Abschluss des ursprünglichen Vertrages aus dem Jahre 1956 hat die Stadt Wädenswil die Betriebskosten praktisch alleine bezahlt. Auf der Grundlage der Einwohnerzahlen der jeweiligen Gemeinde soll deshalb der Betriebskostenverteiler neu festgelegt werden.

2. Grundlagen des Anschlussvertrages

- 2.1 Als Grundlage für den vorliegenden Anschlussvertrag und die Führung des Seerettungsdienstes gelten:
 - § 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 2. September 1979;
 - Art. 19 bis 30 der Interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee vom 4. Oktober 1979;
 - §§ 14 bis 25 der Verordnung über die Schifffahrt auf zürcherischen Gewässern vom 7. Mai 1980.

2.2 Ebenfalls als Grundlage dieses Anschlussvertrages gelten die Beschlüsse des Stadtrates von Wädenswil bzw. der Gemeinderäte der Anschlussgemeinden über den neuen Betriebskostenverteiler, den Bau eines Bootshauses sowie die Anschaffung eines neuen Rettungsschiffes.

3. Bestimmungen für den Seerettungsdienst

3.1 Der gemeinsame Seerettungsdienst übernimmt in seinem Einsatzgebiet, umfassend den Pflichttrayon der vier Vertragsgemeinden, die in Art.24 der Interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt genannten Aufgaben und stellt die Dienstbereitschaft gemäss § 15 der Verordnung über die Schifffahrt sicher.

3.2 Der Seerettungsdienst kann von der kantonalen Seepolizei zur Mithilfe bei der Oelwehr beigezogen werden.

3.3 Dem Seerettungsdienst können im weiteren übertragen werden:

- das Bergen von Schiffen und deren Ausrüstung;
- das Entfernen festgefahrener, gestrandeter oder betriebsuntauglicher Schiffe oder anderer Gegenstände, welche die Schifffahrt behindern oder gefährden;
- die Begleitung seesportlicher Veranstaltungen.

Solche Einsätze dürfen die Erfüllung der Aufgaben nach Ziffer 3.1 und 3.2 dieses Vertrages nicht beeinträchtigen.

3.4 Gekenterte Boote werden nur auf Verlangen des Eigners und - wenn möglich - mit dessen Hilfe an Land gebracht.

3.5 Schäden an abgeschleppten Booten gehen zu Lasten des Eigners, sofern sie nicht durch grobe Fahrlässigkeit der Rettungsmannschaft verursacht wurden.

- 3.6 Das Rettungsboot darf für private Zwecke grundsätzlich nicht verwendet werden.

4. Kostenverrechnung an Private

- 4.1 Aus Seenot geretteten Personen werden in der Regel keine Kosten verrechnet, sofern sie die Vorschriften über die Schifffahrt beachtet und den Anordnungen der Seepolizei oder des Seerettungsdienstes Folge geleistet haben (Art. 29 der Interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt).
- 4.2 Kleine Hilfeleistungen, wie Abschleppen in den nächsten Hafen bei Motorpannen oder havarierten Takelagen, der Transport von abgetriebenen oder erschöpften Surfern ans nächste Ufer erfolgen unentgeltlich.
- 4.3 Für das Bergen und Ueberführen von Schiffen und deren Ausrüstung sowie das Entfernen festgefahrener, gestrandeter oder betriebsuntauglicher Schiffe oder anderer Gegenstände werden dem Auftraggeber oder Verursacher kostendeckende Gebühren (nach Aufwand) verrechnet.

5. Aufgaben und Kompetenzen der Stadt Wädenswil

- 5.1 Die Stadt Wädenswil sorgt für einen den gesetzlichen Anforderungen und den in Ziffer 3 umschriebenen Aufgaben entsprechenden Seerettungsdienst. Dazu gehören insbesondere auch die Stellung eines Rettungsbootes sowie der Seerettungsmannschaft.
- 5.2 Die Stadt Wädenswil reserviert für den Seerettungsdienst verschiedene Feuerwehr-Alarmgruppen.

5.3 Die Stadt Wädenswil ist für die organisatorischen und administrativen Belange des gemeinsamen Seerettungsdienstes gemäss nachstehender Aufzählung verantwortlich. Sie fasst darüber in eigener Kompetenz Beschluss:

- Rekrutierung der Mannschaft
- Festsetzung, Anpassung und Auszahlung der Entschädigungen und Solde der Rettungsmannschaft
- Wahl des Obmanns und dessen Stellvertreters
- Abschluss der Versicherungen gemäss § 18 der Verordnung über die Schifffahrt
- Festsetzung und Genehmigung des Uebungsprogrammes
- Kontrolle des Uebungsbetriebes und der Ausbildung (ausgenommen Inspektionsübungen)
- Aufsicht über Unterhalt und Wartung des Bootes und des Materials
- Vergebung von Anschaffungen und Unterhaltsarbeiten im Rahmen des von den Anschlussgemeinden genehmigten Voranschlages
- Erlass und Aenderung eines Reglementes über die Organisation und Durchführung des Seerettungsdienstes im Sinne von Art. 30 der Interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt
- Beschlussfassung über Neuanschaffungen bis zum Betrag von Fr. 20'000.-- je Einzelfall
- Aufstellung des jährlichen Voranschlages zuhanden der Anschlussgemeinden und deren Voranschläge
- Vorlage der Jahresrechnung an die Anschlussgemeinden
- Verrechnung der Kosten an Private gemäss Ziffer 4 dieses Vertrages zugunsten der gemeinsamen Betriebsrechnung

6. Aufgaben und Pflichten der Anschlussgemeinden

- 6.1 Die Anschlussgemeinden sind zur Leistung eines jährlichen Beitrages an die der Stadt Wädenswil entstandenen Betriebskosten gemäss dem in diesem Vertrag festgelegten Verteiler verpflichtet.
- 6.2 Den Anschlussgemeinden steht die Genehmigung des von der Stadt Wädenswil vorgelegten Voranschlages zu.
- 6.3 Abnahme der von der Stadt Wädenswil vorgelegten Jahresrechnung.
- 6.4 Beschlussfassung auf Antrag der Stadt Wädenswil über Neuanschaffungen für den Seerettungsdienst bei Kosten von mehr als Fr. 20'000.-- je Einzelfall.
- 6.5 Den Polizeivorständen der Anschlussgemeinden steht im Sinne von § 19 der Verordnung über die Schifffahrt zu, einmal jährlich in Absprache mit der Stadt Wädenswil die Bereitschaft der Mannschaft und der Ausrüstung zu inspizieren.

7. Betriebskosten

- 7.1 Die Stadt Wädenswil ist berechtigt, die ihr jährlich aus dem Seerettungsdienst entstehenden Personal-, Verwaltungs- und sonstigen Kosten der gemeinsamen Betriebsrechnung zu belasten. Die Verrechnung von Kosten an Private ist der gemeinsamen Betriebsrechnung gutzuschreiben.
- 7.2 Die effektiv entstandenen Aufwendungen für den gemeinsamen Seerettungsdienst werden von den Vertragsgemeinden aufgrund des Verteilschlüssels nach Einwohnerzahlen der jeweiligen Gemeinde gedeckt. Die Einwohnerzahlen betragen bei Vertragsabschluss (Stand 31. Dezember 1991):

Wädenswil	19'668 Einwohner
Richterswil	9'971 Einwohner
Stäfa	10'665 Einwohner
Männedorf	7'649 Einwohner
	<hr/>
Total	47'953 Einwohner

- 7.3 Die Anschlussgemeinden leisten der Stadt Wädenswil im Sinne von Ziffer 6.1 dieses Vertrages nach besonderer Rechnungsstellung durch die Stadt Wädenswil einmal jährlich mit Zahlungsziel 30 Tage ihren Beitrag zur Deckung des effektiven Betriebsaufwandes. Grundlage bildet der von der Stadt Wädenswil gemäss Ziffer 6.2 dieses Vertrages vorgelegte und von den Gemeinden genehmigte Voranschlag.

Wird dabei aufgrund des Jahresabschlusses der Rechnung des Seerettungsdienstes ein Ueberschuss erzielt, ist dieser den Gemeinden als Vortrag auf das nächste Jahr akonto ihrer Beitragsleistung gutzuschreiben. Fehlbeträge aufgrund des Jahresabschlusses der Rechnung des Seerettungsdienstes sind durch die Gemeinden sofort auszugleichen.

- 7.4 Die dem Verteilschlüssel zugrunde liegenden Einwohnerzahlen sind anzupassen, sobald die Einwohnerzahl einer Gemeinde sich um mehr als 15 % verändert. Spätestens aber jeweils nach 5 Jahren wird der Verteilschlüssel generell überprüft und bei Veränderungen der Einwohnerzahlen um mehr als 15 % dementsprechend angepasst.

8. Investitionen

- 8.1 Ueber die Finanzierung eines neuen Bootshauses für das Rettungsboot wird eine separate Vereinbarung abgeschlossen. Die Anschlussgemeinden sind dabei zur Mitfinanzierung mittels Bau- oder Mietkostenbeiträgen verpflichtet.
- 8.2 Für andere Investitionen für den Seerettungsdienst gelten die Ziffern 5.3 bzw. 6.4 dieses Vertrages.

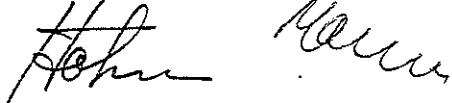
9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Differenzen, die aus diesem Vertrag entstehen, entscheidet die Polizeidirektion des Kantons Zürich, sofern eine Einigung unter den Vertragsparteien nicht auf direktem Wege zustande kommt.
- 9.2 Bei ordnungsgemäsem Austritt einer Anschlussgemeinde aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis wird dieses mit den verbleibenden Vertragspartnern weitergeführt.
- 9.3 Dieser Vertrag wird auf die Dauer von fünf Jahren seit Inkrafttreten fest abgeschlossen. Nachher kann er jährlich auf den 31. Dezember gekündigt werden, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten.
- 9.4 Dieser Vertrag tritt mit dem letzten Genehmigungsbeschluss einer Vertragsgemeinde sofort in Kraft. Er ersetzt den Vertrag vom 27. Juni 1991 und alle ihm widersprechenden Beschlüsse.
- 9.5 Der Vertrag wird fünffach ausgefertigt. Jede Gemeinde erhält ein originalunterzeichnetes Vertragsexemplar. Ein Exemplar des Vertrages wird bei der Polizeidirektion des Kantons Zürich aufbewahrt.

Wädenswil, 17. Aug. 1992

STADTRAT WAEDENSWIL

Der Präsident: Der Schreiber:



Männedorf, - 6. Mai 1992

GEMEINDERAT MAENNEDORF

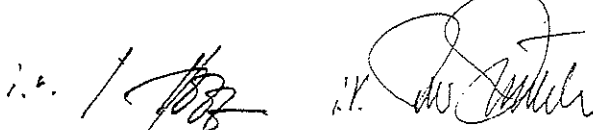
Der Präsident: Der Schreiber:



Richterswil, 10. Juli 1992

GEMEINDERAT RICHTERSWIL

Der Präsident: Der Schreiber:



Stäfa, 21. April 1992

GEMEINDERAT STAEFA

Der Präsident: Der Schreiber:

